

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 155

Potsdam, 24.06.2008

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Sozialwesen. Allgemeine Bestimmungen (A - StudPO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2008,
zuletzt geändert durch ABK Nr. 154 vom 24.06.2008

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Sozialwesen.
Allgemeine Bestimmungen (A - StudPO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2007,
zuletzt geändert durch Artikel 1 der ABK Nr. 135 vom 31.03.2008
(Vollständige Wiedergabe der geltenden Fassung mit den beschlossenen Änderungen)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Akademische Grade	3
§ 3 Studienbeginn und Einschreibung	3
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3
Abschnitt II: Prüfungen.....	3
§ 5 Prüfungsausschuss	3
§ 6 Prüferinnen und Prüfer	4
§ 7 Prüfungsleistungen	4
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 10 Abschlussarbeit: Bachelor- und Masterarbeit.....	5
§ 11 Mündliche Präsentation.....	7
§ 12 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen	7
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	8
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 15 Freiversuch.....	8
§ 16 Wiederholung.....	9
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbaren wissenschaftlichen Leistungen.....	9
§ 18 Bachelor-/Mastergrad	9
§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement.....	9
§ 20 Bachelor-/Masterurkunde.....	10
§ 21 Einstufungsprüfung.....	10
Abschnitt III: Externenprüfung.....	10
§ 22 Zweck der Externenprüfung/Zuständigkeit	10
§ 23 Zulassungsvoraussetzungen	10
§ 24 Antrag und Zulassung	10
§ 25 Beratung/Meldung zur Prüfung	11
§ 26 Umfang, Art und Dauer der Externenprüfung.....	11
§ 27 Zeugnis, Bachelorurkunde	11
§ 28 Prüfungsgebühr	11
Abschnitt IV: Inkrafttreten	11
§ 29 Ungültigkeit von Bachelor- oder Masterprüfung und von Modulprüfungen	11
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 31 Widerspruch.....	11
§ 32 Inkrafttreten.....	12

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (A - StudPO) gilt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam. Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt außerdem die Voraussetzungen, Anforderungen und das Verfahren für die Einstufungsprüfung entsprechend § 14 Abs. 1 BbgHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl I, S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 07], S.94) sowie für die Bachelor- oder Masterprüfung für externe Bewerber / Bewerberinnen (Externenprüfung) gemäß § 14 Abs. 2 BbgHG.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen bietet Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Arts und Master of Arts an.
- (2) Der Bachelorgrad bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. Der Abschluss und die Verleihung des akademischen Grades setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gemäß der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge voraus. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele werden in den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge genannt.
- (3) Mit dem Bachelorgrad wird die grundsätzliche Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt. Die Zulassung zum Masterstudiengang wird in der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang geregelt.
- (4) Der Mastergrad bildet den erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. Der Abschluss und die Verleihung des akademischen Grades setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang voraus. Die Studienziele für den Masterstudiengang werden in der Besonderen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang genannt. Mit dem Erreichen des Mastergrades wird grundsätzlich die Eignung für die Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.

§ 3 Studienbeginn und Einschreibung

- (1) Das Studium kann gemäß der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Zulassungsbedingungen für die einzelnen Studiengänge am Fachbereich Sozialwesen sind in den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Für die Zulassung zum Studium gelten darüber hinaus die Regelungen des BbgHG und die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Studienzeit für die grundständigen Studiengänge zum Erwerb des Bachelorgrades beträgt in der Regel für Vollzeit-Präsenzstudiengänge drei Studienjahre bzw. sechs Semester (Regelstudienzeit). Die Studienzeit für Studiengänge zum Erwerb des Mastergrades beträgt in der Regel für Vollzeit-Präsenzstudiengänge zwei Studienjahre bzw. vier Semester.
- (2) Bei Teilzeitstudiengängen verlängert sich die Regelstudienzeit. Die Festlegung erfolgt in den jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Anrechnungspunkten (Credits) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird. Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen (Präsenzzeiten), dem Selbststudium und den Prüfungszeiten.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zur Erlangung des Bachelorgrades müssen 180 Credits erworben werden. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Credits benötigt. Für den Erwerb eines Anrechnungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

Abschnitt II: Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen/Professoren, darunter der/die Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter,
 2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben
 3. zwei studentische Vertreter/innen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen, ihre ordnungsgemäße Durchführung und für die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die Prüfungsakten und die Prüfungsstatistik.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen bestellt, die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin bzw. einem Professor wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professoren/Professorinnen gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungsleistungen der Lehrmodule werden von den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Prüfende für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.
- (3) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten und Lehrbeauftragte bestellt werden. Ein Betreuer/eine Betreuerin der Bachelorarbeit soll hautamtlicher Lehrender/hauptamtlich Lehrende sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (4) Zum Prüfenden kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Studierenden können für die Bachelor- bzw. Masterarbeit die Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge beinhalten eine Abschlussarbeit (Bachelor- / Masterarbeit) gemäß § 10 mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Modulbezogene Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. Prüfungsleistungen sind:
 1. mündliche Prüfungsleistungen (gemäß § 8)
 2. schriftliche Prüfungsleistungen (gemäß § 9)
- (3) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, mündlichen Präsentationen, Kolloquien, praktischen Übungen, Vorträgen, Hausarbeiten, Berichten, fachlich begründeten Zielvereinbarungen oder anderen adäquaten Formen erbracht.
- (4) Die Form und die Bearbeitungszeit der abzuliegenden Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen legen die Prüfenden mit Beginn der Module bzw. der Veranstaltungen fest; die Studierenden werden entsprechend informiert.
- (5) Eine Modulprüfung kann aus einer Fachprüfung oder aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen. Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. In der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung sind die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS-Anrechnungspunkte,

sowie die Lerngebiete und Prüfungsformen festgelegt.

(6) Voraussetzung für eine Modulprüfung können darüber hinaus Leistungen sein, die nur mit „Bestanden/Nichtbestanden“ oder mit einer Teilnahmebescheinigung bewertet werden.

(7) Die detaillierte Darstellung der geforderten Leistungen in einem Modul erfolgt in ausführlichen Modulbeschreibungen, die durch den Fachbereichsrat beschlossen und an geeigneter Stelle veröffentlicht werden.

(8) Für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Vorgaben der Anlage genehmigen.

(9) Die Prüfungen sind so zu gestalten, dass die Studierenden sie innerhalb der Regelstudienzeit ablegen können.

(10) Entsprechend der Aufgabe der Hochschulen nach § 13 Abs. 5 BbgHG sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. Ihnen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt. Der/die Behindertenbeauftragte der Fachhochschule ist zu beteiligen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen wird ferner festgestellt, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungsleistungen gelten: Prüfungsgespräche, Kolloquien, Vorträge und andere adäquate Formen.

(3) Eine mündliche Prüfungsleistung kann auch als Präsentation im Rahmen der Erstellung/ Gestaltung einer sozial- oder medienpädagogischen Aktivität (z.B. Video, Tanz, Theater, Musik, digitale Medien) mit einer zusätzlichen schriftlichen Darstellung und Begründung/Auswertung der Arbeitsschritte oder Inhalte erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(5) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 20 und 40 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierendem.

(6) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (bei Gruppenprüfungen jeweils für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen wissenschaftlichen und professionellen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner wird festgestellt, ob die Studierenden über das notwendige Grundlagenwissen verfügen. Den Studierenden werden in der Regel mehrere Themen zur Auswahl angeboten. Schriftliche Prüfungsleistungen können in besonderen Fällen auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden.

(2) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten: Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, Online-Präsentationen und andere gleichwertige Formen. In Online-Veranstaltungen kann die Übersendung schriftlicher Prüfungsleistungen in digitaler Form erfolgen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten oder Einzelarbeiten erfolgen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen. Klausuren sind nur als Einzelleistung zu erbringen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

§ 10

Abschlussarbeit: Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelor- oder Masterarbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Studiengangs. Die Festlegung der Frist für die Abschlussarbeit und des Arbeitsumfangs, gemessen in ECTS-Anrechnungspunkten, erfolgt in der jeweiligen Besonderen Prüfungsordnung.

(2) Die Aufgabenstellung der Bachelor- oder Masterarbeit wird von zumindest einer hauptamtlich Lehrenden/einem hauptamtlich Lehrenden und einer/einem weiteren nach § 6 Abs. 3 Prüfungsberechtigten nach Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen. Der Prüfungsausschuss gibt das Thema aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist von dem Studierenden im Prüfungsamt in schriftlicher Form einzureichen. Der Antrag muss enthalten:

1. Themenvorschlag
2. Vorschlag für den/die Erst- und Zweitgutachter/in sowie deren Einverständniserklärungen
3. Erklärung darüber, ob eine Bachelor- oder Masterprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang läuft.

(4) Die Bearbeitungszeit und die Fristsetzung ist in der jeweiligen Besonderen Prüfungsordnung geregelt. Die Abgabefrist kann nur bei eigener Krankheit oder bei Krankheit eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden. Bei Überschreitung der vier Wochen Verlängerungsfrist bei der Bearbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit wegen nachgewiesener Krankheit wird das Thema der Arbeit automatisch abgebrochen, ohne dies zu bewerten. Nach Genesung kann sofort ein Neuantrag mit einem neuen Thema gestellt werden. In besonderen Fällen behält sich der Prüfungsausschuss eine Verlängerung über die vier Wochen hinaus auf Antrag vor.

(5) Der Anspruch auf die Ablegung der Bachelor- oder Masterarbeit erlischt – mit der Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 5.8.2003 - wenn der/die Studierende, aus Gründen, die er/sie selbst zu vertreten hat, die Bachelor- oder Masterarbeit nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit angemeldet oder nicht spätestens drei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit die Prüfung einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor- und Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die in der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nach Zustimmung der/des Erstgutachterin/Erstgutachters nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung der Bachelor- oder Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(7) Bachelor- oder Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unter-

scheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 in Verbindung mit den Bestimmungen in den jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen erfüllt sind. § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Bachelor- oder Masterarbeiten können auch in englischer Sprache erstellt werden, sofern für die Bewertung der Arbeit geeignete Prüfer/Prüferinnen zur Verfügung stehen. Abschlussarbeiten, die in englischer Sprache vorgelegt werden, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Die Studierenden haben Anspruch auf eine angemessene Betreuung bei der Vorbereitung und Durchführung der Bachelor- oder Masterarbeit.

(9) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist gebunden und in drei Exemplaren sowie in digitaler Form fristgemäß in der Abteilung Akademisches, Internationales, Studien- und Prüfungsangelegenheiten (Prüfungsamt) abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit haben die Studierenden eidesstattlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(10) Die Bewertung erfolgt durch ein schriftliches Gutachten. Schließt sich die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer der vorläufigen Bewertung der Gutachterin bzw. des Gutachters nicht an, ist die abweichende Bewertung inhaltlich zu begründen. Folgt die begutachtende Person der abweichenden Bewertung der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers nicht, wird der Durchschnitt der vergebenen Noten gebildet.

(11) Ergibt die Beurteilung der Bachelor- oder Masterarbeit, dass diese nicht bestanden ist, vergibt der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten auf Antrag ein neues Thema. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit in der in Abs. 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(12) Ein Exemplar einer mit „sehr gut“ oder „gut“ benoteten Bachelor- oder Masterarbeit kann nach Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung mit Einverständnis des Studierenden in der Bibliothek der Fachhochschule zur Einsichtnahme gemäß der Benutzungsbestimmungen bereitgestellt werden.

§ 11 Mündliche Präsentation

(1) Die Bachelor- oder Masterarbeit wird nach Bekanntgabe der Note in einer Präsentation, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, zur Diskussion gestellt. Die mündliche Präsentation ist öffentlich. Die Präsentation darf erst stattfinden, wenn alle übrigen Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Präsentation und die Leistung des Studierenden in der Diskussion wird ebenfalls benotet. Die mündliche Präsentation soll je Studierender bzw. Studierenden mindestens 30 Minuten bei Bachelorarbeiten und 45 Minuten bei Masterarbeiten dauern. Die wesentlichsten Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der mündlichen Präsentation ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss daran bekannt zugeben und zu begründen.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Präsentation wird zu 25 Prozent in die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit mit einbezogen.

§ 12 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für eine notenbezogene Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung
- 2 = gut
= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung einer Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird eine Leistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen. Das setzt voraus, dass alle geforderten Prüfungen bestanden wurden.

(4) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Abs. 1 und 2 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Andernfalls errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsteilleistungen.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung wird in der Regel aus dem mit den zugehörigen Anrechnungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Einzelheiten und besondere Gewichtungen regelt die jeweilige Besondere Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 3 bis 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote nach Abs. 5 lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich

1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich

2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich

3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich

4,0 = ausreichend

(7) Auf Wunsch einer/eines Studierenden können bzw. bei künftig hochschulrechtlich verpflichtender Anwendung dieses Bewertungssystems wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung durch eine ECTS-Note ergänzt werden. Die ECTS-Note bzw. die Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Studierenden erhalten folgende Noten (vgl. Entschließung des 98. Senats der HRK vom 10.02.2004):

ECTS-Note

A	die besten 10%	Hervorragend	Excellent
B	die nächsten 25%	Sehr gut	Very good
C	die nächsten 30%	Gut	Good
D	die nächsten 25%	Befriedigend	Satisfactory
E	die nächsten 10%	Ausreichend	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Nicht bestanden	Fail

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende den Abgabetermin einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe überschreiten, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Innerhalb der Fristen für die Prüfungsleistungen können sich die Studierenden ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen innerhalb von drei Werktagen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn einer Prüfung am Prüfungstag selbst, sind die Gründe unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Nach zweimaliger Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen geht der Prüfungsanspruch insgesamt — mit der Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 5.8.2003 — verloren; § 14 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von den jeweils Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zu ihr gehörende studienbegleitenden benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Prüfer/innen können dabei mehrere Prüfungsteilleistungen zur gemeinsamen Bewertung zusammenfassen.
- (3) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen genannten Module bestanden sind.
- (4) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn
 1. die Arbeit bzw. im Falle einer Gruppenarbeit, der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden, nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 7 entspricht.
 2. die Studierenden die Arbeit aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktreten.
 3. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Studierenden eine Täuschung begangen haben oder die Versicherung nach § 10 Abs. 9 bei einer Bachelorarbeit unwahr ist.Im Fall von Satz 1 Nr. 3 geht der Anspruch auf eine weitere Prüfung verloren.
- (5) Haben die Studierenden eine Modulprüfung oder die Bachelor- oder Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Haben die Studierenden die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erreichten Anrechnungspunkte enthält.

§ 15

Freiversuch

Eine erstmals nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit eingereicht wird. Dies gilt nicht, wenn eine Täuschung oder eine Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zur Bewertung mit „nicht ausreichend“ und damit zum Nichtbestehen geführt hat.

§ 16 Wiederholung

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die erste Wiederholung von Prüfungsleistungen hat spätestens im folgenden Semester zu erfolgen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss in einer Frist von zwei Semestern nach dem Semester, in dem der erfolglose Erstversuch stattfand, angemeldet werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag die Wiederholungsfrist verlängern.
- (3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue Bachelor- oder Masterarbeit angemeldet werden. Ansonsten geht der Prüfungsanspruch – mit der Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 5.8.2003 – verloren. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag die Wiederholungsfrist verlängern.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbaren wissenschaftlichen Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen von Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des jeweiligen Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen in Fort- und Weiterbildungseinrichtungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf An-

- rechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden einzelne Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er nach Möglichkeit im Benehmen mit der fachlich zuständigen Professorin oder dem fachlich zuständigen Professor. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Leistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Credits zu vergeben.
 - (6) Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für die Anrechnung beschließen.

§ 18 Bachelor-/Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) oder „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 1. Thema und Note der Bachelor- oder Masterarbeit,
 2. Modulbezeichnungen und Noten der Modulprüfungen,
 3. soweit in den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen: gewählte Vertiefungen und
 4. die Gesamtnote.
- (2) Das Abschlusszeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (4) Die dafür notwendigen Angaben hat der/die Studierende bei der zeugnisausstellenden Stelle vorzulegen.

§ 20 Bachelor-/Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bachelor-/Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B. A.) oder Master of Arts (M. A.) beurkundet.
- (2) Die Bachelor-/Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Potsdam unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21 Einstufungsprüfung

In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Bachelorstudiengänge nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Die Entscheidung über eine Höherstufung trifft der Prüfungsausschuss.

Abschnitt III: Externenprüfung

§ 22 Zweck der Externenprüfung/Zuständigkeit

- (1) An der Fachhochschule Potsdam kann im Fachbereich Sozialwesen gemäß § 14 Abs. 2 BbgHG die Bachelorprüfung im externen Verfahren abgelegt werden.
- (2) In einer Externenprüfung können Bewerber/Bewerberinnen, die sich im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise bezogen auf einen der angebotenen Bachelorstudiengänge ein der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, eine Bachelorprüfung ablegen.
- (3) Der Abschnitt I dieser Ordnung wird sinngemäß auf die Externenprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Externenprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer:

1. die erforderliche Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat,

2. eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit oder im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit oder die Teilnahme an einer mindestens zweijährigen beruflichen Fort- oder Weiterbildung in diesen Bereichen nachweist oder sich auf andere Weise ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat,

3. durch eine ausführliche schriftliche Darstellung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit, gegebenenfalls in Verbindung mit einer entsprechenden Fort- oder Weiterbildung nachweist, dass er sich Wissen und Können angeeignet hat, das bezogen auf den ausgewählten Bachelorstudiengang den Anforderungen eines erfolgreich absolvierten Studiums nach der Allgemeinen und der jeweiligen Besonderen Prüfungs- und Studienordnung des ausgewählten Bachelorstudiengangs am Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam entspricht.

§ 24 Antrag und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist jeweils bis zum 1. April eines Jahres schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam zu richten. Wird der Anmeldetermin überschritten, gilt der Antrag als für den nächstfolgenden Prüfungstermin gestellt.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein beglaubigter Nachweis über die Hochschul- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder über eine vergleichbare Qualifikation,
3. Nachweise über die berufliche Tätigkeit und alle Berufsbildungsabschlüsse
4. Angaben und Nachweise über Fort- und Weiterbildung
5. die ausführliche Darstellung entsprechend § 28 Nr. 3
6. eine Erklärung darüber, dass der Antragsteller/die Antragstellerin bisher keine Abschlussprüfung als Studierender/Studierende oder Externer /Externe im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder dass er/sie sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter über die Zulassung des Bewerbers/ der Bewerberin. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt der Prüfungsausschuss einen

schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Wird dem Antrag auf Zulassung entsprochen, teilt der Prüfungsausschuss dies dem Bewerber/der Bewerberin mit. Der Zulassung folgt eine Beratung des Kandidaten/der Kandidatin durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Professor/eine vom Prüfungsausschuss bestellte Professorin über die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Gesamtzahl der Kandidaten/Kandidatinnen im externen Prüfungsverfahren begrenzen, wenn anderenfalls Belange des Studiums, der Lehre und/oder Forschung oder sonstige Belange der Fachhochschule beeinträchtigt werden. Die angemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen werden dann nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung berücksichtigt.

§ 25

Beratung/Meldung zur Prüfung

(1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält der Bewerber/die Bewerberin die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er/sie umfassend über Anforderungen der Externenprüfung und das Prüfungsverfahren informiert wird.

(2) Nach der Beratung kann sich der Bewerber/die Bewerberin zur Prüfung melden.

§ 26

Umfang, Art und Dauer der Externenprüfung

(1) Der Umfang und die Art der Externenprüfung ist in der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung geregelt

(2) Pro Semester ist mindestens eine Prüfung zu erbringen. Wer in einem Semester ohne Nachweis triftiger Gründe keine Prüfungsleistungen erbringt, verliert den weiteren Prüfungsanspruch.

(3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn alle anderen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind.

(4) Alle Modulprüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

§ 27

Zeugnis, Bachelorurkunde

Über das Bestehen der Externenprüfung wird ein Zeugnis/ Diploma Supplement und die Bachelorurkunde ausgestellt. Aus dem Zeugnis geht hervor, dass der/die Betreffende die Bachelorprüfung als Externer/Externe abgelegt hat.

§ 28

Prüfungsgebühr

Für die Externenprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu zahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Fachhochschule Potsdam.

Abschnitt IV: Inkrafttreten

§ 29

Ungültigkeit von Bachelor- oder Masterprüfung und von Modulprüfungen

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich oder nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt werden und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nachträglich oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Teilnahme an einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt wird.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Leistungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Leistungsbescheinigung ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Den Studierenden werden die Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung bekannt gegeben.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

**§ 31
Widerspruch**

Widersprüche sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

**§ 32
Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium zum WS 2006/07 oder später aufnehmen.

gez. Andreas Klose
Prorektor für Qualitätsentwicklung und –management / Ständiger Vertreter des Rektors

Potsdam, den 24.06.2008